

Gesetz über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen und sonstigen Maßregelungen. Vom 23. Juni 1933.

Die Reichsregierung hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Soweit für Handlungen oder Unterlassungen, die im Kampf für die nationale Erhebung des deutschen Volkes vor dem 21. März 1933 begangen sind, Dienststrafen verhängt worden sind, werden sie nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen aufgehoben. Wegen gleicher Handlungen oder Unterlassungen anhängige Verfahren werden eingestellt.

(2) Das Gesetz findet auf die Beamten des Reichs, der Länder, Gemeinden und anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts Anwendung, auf die Beamten der Reichsbank und der Deutschen Reichsbahn-Gesellschaft nach Maßgabe der für die Reichsbank und die Deutsche Reichsbahn-Gesellschaft geltenden Sondergesetze.

(3) Für Angestellte öffentlich-rechtlicher Körperschaften, die einem öffentlich-rechtlichen Dienststrafverfahren unterliegen, können die zuständigen obersten Reichs- und Landesbehörden entsprechende Vorschriften erlassen.

§ 2

Die Entscheidung darüber, ob ein Tatbestand des § 1 Abs. 1 vorliegt, trifft die oberste Behörde, der der Beamte zur Zeit der Verhängung der Dienststrafe unterstand. Die obersten Landesbehörden bestimmen, welche Stellen als oberste Behörden für die Beamten der Gemeinden und öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelten; die zuständige oberste Reichsbehörde bestimmt die oberste Behörde für die Beamten der Körperschaften des öffentlichen Rechts, die der Reichsaufsicht unterliegen.

§ 3

(1) Die Vermerke in den Personalakten über Strafen der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Art sind zu streichen. Geldstrafen, Kosten des Verfahrens und Stellvertreterkosten, die der Beamte bezahlt hat, sind zurückzuzahlen; bereits ausgeführte Strafversetzungen gelten als ordentliche Versetzungen; die Beträge, die sich infolge einer als Strafe verhängten Verminderung des Dienst Einkommens ergeben, sind nachzuzahlen.

(2) Beamte, die im Wege des Dienststrafverfahrens mit Dienstentlassung bestraft worden sind, haben von dem Zeitpunkt ihrer Entlassung an die rechtliche Stellung eines beurlaubten Beamten. Hat der Beamte seit seiner Entlassung ein Arbeitseinkommen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 des Einkommensteuergesetzes (Anrechnungseinkommen) bezogen, so ist es für die entsprechenden Jahre auf die zu zahlenden Dienstbezüge anzurechnen. Die Steuerbehörde hat der zuständigen Regelungsbehörde auf ihr Verlangen Auskunft über die Höhe des Anrechnungseinkommens zu geben.

(3) Im Bedarfsfalle kann den Hinterbliebenen eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verstorbenen Beamten auf ihren Antrag das dem Ver-

storbenen von der Entlassung bis zum Tode zustehende Dienst Einkommen unter Berücksichtigung des Anrechnungseinkommens ganz oder zum Teil gezahlt werden. Die Entscheidung trifft die nach § 2 zuständige oberste Behörde.

§ 4

(1) Ist die Strafe der Entfernung aus dem Amt wegen einer der im § 1 Abs. 1 bezeichneten Handlungen oder Unterlassungen und zugleich wegen anderer Handlungen oder Unterlassungen verhängt worden, so ist auf Antrag des bestraften Beamten das Verfahren vor der Disziplinarbehörde, die auf Entfernung aus dem Amt erkannt hat, wegen des nicht unter § 1 Abs. 1 fallenden Tatbestandes wieder aufzunehmen.

(2) Der Antrag ist innerhalb von drei Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der Behörde zu stellen, die die Einleitung des Dienststrafverfahrens verfügt hat.

§ 5

Hat ein Beamter sein Amt durch eine strafgerichtliche Verurteilung verloren, auf die die Verordnung des Reichspräsidenten vom 21. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 134) Anwendung gefunden hat oder nur deswegen keine Anwendung finden konnte, weil die Strafe bereits verbüßt war, so kann ihm durch die Behörde, die gemäß § 2 entscheidet, von dem Zeitpunkt des Amtsverlustes an die rechtliche Stellung eines beurlaubten Beamten zugesprochen werden.

§ 6

(1) Sind gegen einen Beamten wegen seines Verhaltens im Kampf für die nationale Erhebung im Verwaltungswege Maßnahmen getroffen worden, die nach ihrer Wirkung einer Dienststrafe gleichgeachtet werden können, so ist zu prüfen, ob und in welcher Weise eine Rückgängigmachung angebracht und möglich ist. In gleicher Weise ist auf Antrag des Beamten zu prüfen, ob und wie die nachteiligen Folgen einer Strafverletzung wiedergutmacht werden können.

(2) Die Prüfung obliegt der Stelle, die die Maßnahme getroffen hat, die Entscheidung der obersten Behörde, der der Beamte unterstand. Diese kann eine Ergänzung der Prüfung anordnen.

§ 7

In besonders liegenden Ausnahmefällen kann mit Zustimmung des Reichsministers des Innern von den Bestimmungen des § 3 abgewichen werden.

§ 8

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften erläßt der Reichsminister des Innern.

Berlin, den 23. Juni 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister des Innern

Frid